

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 5. Sitzung vom 24. August 2017

Traktanden Nr. 53
Registratur Nr. 63.6.12
Axioma Nr. 3088

Ostermundigen, 27. Juni 2017 / BocDan



Reglement „familienergänzende Kinderbetreuung“; Genehmigung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostermundigen unterhält 71 subventionierte Kindertagesstätteplätze in der eigenen wie auch privaten Kitas. Leider hat man es mit der Einführung von Kindertagesstätteplätze in den privaten Kitas versäumt, ein übergeordnetes Reglement zu schaffen, in welchem die rechtlichen Grundlagen und Entscheidkompetenzen umschrieben sind, was mit diesem Antrag nachgeholt wird. Das neue Reglement überspannt den gesamten Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die bisherige Verordnung wird entsprechend angepasst, bleibt aber weiterhin bestehen und findet Anwendung auf die gemeindeeigene Kindertagesstätte „Hummelinäscht“.

Mit dem Reglement wird zudem eine rechtliche Grundlage geschaffen für den Tagesfamilienbetrieb und die Ferienbetreuung in der Gemeinde Ostermundigen.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Das Reglement „familienergänzende Kinderbetreuung“ wird rückwirkend per 01.08.2017 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Erläuterungen

Das Angebot an subventionierten Plätzen in Kindertagesstätten wurde in den letzten Jahren sukzessive ausgebaut. Aus dieser Entwicklung heraus ergab es sich, dass die Kitaleitung des „Hummelinäscht“ die administrative und koordinative Verwaltung (z.B. Führen einer Warteliste, Entscheid über die Platzierung, Ermittlung, Rechnungstellung und Inkasso) sämtlicher subventionierter Plätze übernommen hat. Angesichts des zwischenzeitlich angewachsenen Umfangs dieser Arbeiten ist deren Neuorganisation erforderlich. Mit der im Reglement beschriebenen zentralen Stelle (Art. 10) wird eine verwaltungsinterne Stelle aus vorhandenen aber bisher anders zugeteilten Stellenprozenten geschaffen. Dadurch kann die Kitaleitung entlastet werden, womit sich diese wieder auf ihr Kerngeschäft konzentrieren kann. Weiter wird sichergestellt, dass eine neutrale Stelle die Kitaplätze vergibt und über eine allfällige soziale oder finanzielle Dringlichkeit einheitlich befindet. Mit der Schaffung der zentralen Stelle soll auch ein reibungsloser Übergang auf das vom Kanton Bern auf Anfang 2019 in Aussicht gestellte System der Betreuungsgutscheine gewährleistet werden (weitere Informationen zum System der Betreuungsgutscheine).

Einzelne Bestimmungen des neuen Reglements

Im Reglement aufgenommen wird die neue, per 1. August 2017 eingeführte Regelung, wonach die von der Gemeinde angebotenen Plätze in Kindertagesstätten in der Regel für Kinder bis zum Kindergartenalter bestimmt sind und ein Kind nur ausnahmsweise im Kindergartenalter einen Platz in der Kindertagesstätte belegen kann (Art. 4). Dies ist auch der Grund, weshalb das Reglement rückwirkend per 1. August 2017 in Kraft treten soll.

Weiter wird nun explizit geregelt, dass die Verpflegungskosten in Kindertagesstätten von den Eltern separat zu entschädigen sind (Art. 6).

In Abänderung der bisherigen Regelung gemäss der Verordnung über die Kindertagesstätte übt die Aufsicht über die gemeindeeigene Kindertagesstätte neu die Bereichsleitung Jugend/Familie aus (Art. 12). Damit werden die kantonalen Vorgaben (Art. 5 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration; BSG 860.113), insbesondere auch in fachlicher Hinsicht, gewährleistet und die Sozialkommission von operativen Aufgaben entlastet.

Schliesslich wird neu geregelt, dass der subventionierte Platz seitens der Gemeinde auf Ende des Monats gekündigt werden kann, sollten sich die Eltern in Zahlungsverzug befinden (Art. 14).

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilage:

1 Reglement familienergänzende Kinderbetreuung